

14.08.91

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

A. Zielsetzung

Durchführung von EG-Normen für die Vermarktung von Geflügelfleisch.

B. Lösung

Bundeseinheitliche Anwendung der EG-Normen und Ablösung der bisherigen nationalen Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da es sich um die Weiterführung der im Rahmen der nationalen Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung schon bestehender Zuständigkeiten handelt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 487/91

14.08.91

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ge 52/91

Bonn, den 14. August 1991

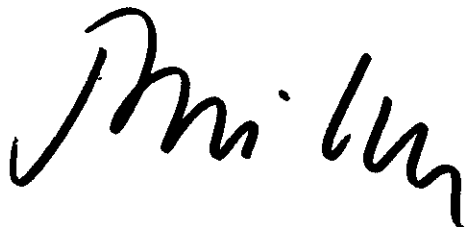
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs.2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung über Vermarktungsnormen
für Geflügelfleisch
Vom**

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erlassen sind.

§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Handelsklassen zugrunde zu legen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) verstößt, indem er entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 Geflügelfleisch vermarktet,

1. das nicht in die nach Artikel 3 Abs. 1 vorgeschriebene Handelsklasse eingestuft ist,
2. das sich nicht in einem nach Artikel 3 Abs. 2 zugelassenen Angebotszustand befindet,
3. bei dem in den begleitenden Warenpapieren nicht die nach Artikel 4 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind oder
4. bei dem nicht die nach Artikel 5 Abs. 2, 3 oder 4 vorgeschriebenen Angaben gemacht sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Geflügelschlachtkörper in einer anderen als der vorgeschriebenen Herrichtungsform zum Verkauf anbietet,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 Innereien anders als vorgeschrieben anbietet,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 2 das Fehlen eines Organes nicht auf dem Etikett angibt,
4. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2
 - a) bei ganzen Schlachtkörpern nicht die Herrichtungsform oder
 - b) bei Teilstücken nicht die jeweilige Geflügelartangibt,

5. entgegen Artikel 8 Abs. 2 auf Fertigpackungen nicht das Nenngewicht angibt,
6. entgegen Artikel 9 das angewandte Kühlverfahren anders als vorgeschrieben angibt,
7. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 zur Angabe der Haltungsform andere als die zugelassenen Begriffe verwendet,
8. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 ohne besondere Zulassung Begriffe gemäß Artikel 10 verwendet oder
9. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelklassengesetzes handelt, wer entgegen § 2 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Handelsklassen zugrundelegt.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen dort noch bis zum 31. Dezember 1992 mit einer Kennzeichnung nach den Vorschriften der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444) in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteile, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, nur dort in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich des § 4, die Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2598), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Kiechle

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 wurden erstmals Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch auf EG-Basis erlassen und darin die grundsätzlichen Bestimmungen zu den Geflügelarten, den Definitionen der Tiere und Teilen davon, den Angebotszuständen sowie den Handelsklassen festgelegt.

Weiter wurde darin festgelegt, daß bis zum 01.07.1991 ausführliche Durchführungsvorschriften hierzu, z.B. die Prozentsätze der technisch unvermeidbaren Wasseraufnahme bei der Kühlung, von der Kommission im Verwaltungsausschußverfahren festgelegt werden.

Am 05.06.1991 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch erlassen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 01.07.1991 vorgesehen, wobei jedoch die Verwendung von Verpackungsmaterial, das Angaben nach innerstaatlichem Recht oder Gemeinschaftsrecht trägt, noch bis zum 31.12.1991 zulässig ist.

Die bis zum 31.12.1991 produzierte und verpackte Ware kann dann noch bis zum 31. 12. 1992 vermarktet werden.

Die Umsetzung der bereits jetzt unmittelbar geltenden Gemeinschaftsregelungen in nationales Recht hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Hierzu gehören sowohl die grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch als auch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 05. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch niedergelegten Anwendungsmodalitäten.

Die VO (EWG) Nr. 1906/90 regelt folgendes:

- Artikel 1 legt bestimmte Kategorien für Geflügel und Geflügelfleisch fest und stellt klar, daß
 - a) innerhalb der Gemeinschaft Geflügel und Geflügelfleisch nur nach den Vorschriften dieser Verordnung vermarktet werden darf,
 - b) die Verordnung unbeschadet der tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gilt und
 - c) für Geflügelfleischexporte nach Drittländern keine Anwendung findet;
- Artikel 2 enthält die Definitionen für Geflügelfleisch einschließlich der Angebotszustände, die in Artikel 3 genannt sind, sowie der Verpackungsart;
- Artikel 3 regelt die Einstufung in Handelsklassen, Angebotszustände und eröffnet ausserdem die fakultative Möglichkeit der Kalibrierung für gefrorenes und tiefgefrorenes Geflügelfleisch;
- Artikel 5 regelt die Kennzeichnung sowohl des verpackten als auch des unverpackten Geflügelfleisches und ersetzt das Mindesthaltbarkeitsdatum bei frischem Geflügelfleisch durch das Verbrauchsdatum unter Verwendung der Worte "Verbrauchen bis";
- Artikel 6 beinhaltet die Ausnahme der Kennzeichnung für Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe;
- Artikel 7 verweist auf das Verwaltungsausschußverfahren nach dem die Prozentsätze und das Kontrollverfahren für die technisch unvermeidbare Wasseraufnahme während der Kühlung festgelegt werden sollen.

Die übrigen Artikel enthalten ausschließlich Verfahrensfragen, wobei in Artikel 12 die sog. Fremdwasser-Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 für als solange anwendbar erklärt wird, bis Artikel 7 voll angewendet werden kann.

Des weiteren wird durch die VO (EWG) Nr. 1538/91 geregelt:

- in Artikel 1 Absatz 1 und 2 einschließlich der Anhänge I und II, die Definition bzw. Bezeichnungen der Geflügelschlachtkörper und der Geflügelteilstücke sowie in Absatz 3 die Kriterien für Fettlebern;
- in Artikel 2 die Herrichtungsformen einschließlich der Definition für Innereien;
- in Artikel 3 die Ergänzung der Angaben bei ganzen Tieren um die jeweilige Herrichtungsform und bei Teilstücken um die jeweilige Geflügelart sowie um zusätzliche, aber nicht irreführende, Bezeichnungen;
- in Artikel 4 die Möglichkeit, daß Geflügelfleisch, das nicht den Definitionen nach Artikel 1 entspricht, auch vermarktet werden kann aber nicht zu Verwechslungen damit führen darf;
- in Artikel 5 die Temperaturbestimmungen lediglich für die Angebotsform gefroren nach Artikel 3 der Rats VO (EWG) Nr. 1906/90, da für tiefgefrorenes Geflügel die Regelung nach der Tiefkühlrichtlinie erfolgt und frisches Geflügelfleisch in Artikel 6, Absatz 1 definiert ist;
- in Artikel 6 die Einstufung in die Handelsklassen A und B gemeinsam sowie A gesondert;
- in Artikel 7 die Definition eines Loses sowie die Prüfbedingungen hierzu;
- in Artikel 8 die Kriterien zu der fakultativen Anwendung der Einstufung in Gewichtsklassen (Kalibrierung) und einen Probenplan ;
- in Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II die fakultative Angabe einer der drei Kühlmethoden einschließlich der Definition dieser Verfahren;
- in Artikel 10 einschließlich der Anhänge III und IV die Vermarktung von nach sog. alternativen Haltungsformen erzeugtem Geflügel;

- in Artikel 11 die Bedingungen für Produzenten und Vermarkter für nach Artikel 10 erzeugtes Geflügelfleisch;
- in Artikel 12 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Benennung der entsprechenden einzelstaatlichen Kontrollstellen;
- in Artikel 13 den Nachweis der Konformität mit der Verordnung bei Geflügelfleisch-einführen aus Drittländern;
- in Artikel 14 die zwingende Verwendung der Sprache bzw. der Sprachen des Mitgliedstaates, in dem die Erzeugnisse vermarktet werden;
- in Artikel 15 das Inkrafttreten bzw. die Anwendungszeiträume für die Übergangsregelungen.

Zu § 2 Marktnotierungen

Hier wurde der § 8 der Geflügelfleisch-Handelklassen-Verordnung vom 20. April 1983 übernommen, da in den EG-Verordnungen eine entsprechende Regelung fehlt.

Zu § 3 Ordnungswidrigkeiten

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates verpflichtet die Mitgliedsstaaten, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen die Verordnung zu ahnden.

Es sind sowohl die entsprechenden Artikel der beiden EWG-Verordnungen als auch der § 2 dieser Geflügelfleisch-Handelklassen-Verordnung aufgenommen.

Zu § 4 Übergangsregelung

In der zweiten Änderungsverordnung zur Geflügelfleisch-Handelklassen-Verordnung vom 22. November 1990 wurde dem Tatbestand Rechnung getragen, daß für das Beitrittsgebiet seitens der EG Übergangsmaßnahmen für gemeinschaftsrechtliche und nationale Vorschriften vorgesehen worden sind.

Da für gefrorene und tiefgefrorene Hähnchen und Hähnchenteile, die im Beitrittsgebiet noch nach dortigen Bedingungen produziert werden, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1992 eingeräumt wurde, ist diese Übergangsregelung hier ebenfalls aufgenommen worden.

Zu § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hier wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tag nach der Verkündung eingesetzt, da ab dem 01. 07. 1991 die beiden EWG-Verordnungen zwar unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten darstellen, aber in Artikel 15, zweiter Satz der VO (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 1991 für die Verwendung von Verpackungsmaterial, das noch nach innerstaatlichen Vorschriften hergestellt wurde, eingeräumt ist. Die so verpackte Ware kann noch bis zum 31. 12. 1992 vermarktet werden. Des weiteren wird die Geflügelfleisch-Handelklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2598), außer Kraft gesetzt.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

- Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
der
Verordnung über Vermarktungsnormen
für Geflügelfleisch

1. Zu § 1a - neu - und § 3 Abs. 1, 4

a) Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a

Kennzeichnung für unverpacktes
Geflügelfleisch

Unverpacktes Geflügelfleisch oder Geflügelfleisch in Fertigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn es mit den Angaben nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) gekennzeichnet ist."

b) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Worte "des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1)" zu streichen.

bb) In Absatz 1 Nr. 4 ist die Angabe "Abs. 2, 3 oder 4" durch die Angabe "Abs. 2 oder 3" zu ersetzen.

cc) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 a Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 2 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Handelsklassen zugrundelegt."

Begründung:

Die Verweisung in Absatz 1 Nr. 4 der Bußgeldvorschrift auf Artikel 5 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 1906/90 des Rates ist zu streichen. Die in Bezug genommene Vorschrift enthält kein zur Bußgeldbewehrung geeignetes bestimmtes Gebot. Die Absicht der Bundesregierung, den Verstoß gegen eine Kennzeichnungsregelung für unverpacktes Geflügelfleisch mit Bußgeld zu bedrohen, läßt sich aber dadurch verwirklichen, daß eine solche Regelung in die Verordnung ausdrücklich aufgenommen und bewehrt wird.

2. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist das Wort

"vermarktet"

durch die Worte

"zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "vermarkten" ist nicht eindeutig definiert. Um eine wirkungsvolle und lückenlose Überwachung sicherzustellen, sollte die umfassendere Aufzählung verwendet werden.

3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte

"zum Verkauf anbietet"

durch die Worte

"zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung der Ordnungswidrigkeiten auf das "zum Verkauf anbieten" gewährleistet nicht die Erfüllung der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates enthaltenen Verpflichtung, Verstöße gegen die Verordnung zu ahnden.

EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei künftigen Änderungen der EG-Vermarktungsnormen darauf hinzuwirken, daß es ausgeschlossen ist, Verkehrsbezeichnungen zu verwenden, die dem Verbraucher Haltungsformen suggerieren (z.B. die Bezeichnung Flugente bei der Vermarktung von Geflügelfleisch - Verordnung EWG 1538/91 -), die keineswegs den Tatsachen entsprechen.